

b) durch die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).¹²

§ 8

Die Anordnung wird durch nachfolgende Anlage⁴ ergänzt:

„Anlage 4

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Verbotsschild des Betretens der Gefahrenbereiche an oder auf Halden sowie an oder in Restflöchern

BETRETEN VERBOTEN!
LEBENSGEFAHR
ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT

Das Schild muß das Format A 2 haben. Die Grundfarbe des Schildes ist weiß. Die Worte ‚BETRETEN VERBOTEN‘ und ‚ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT‘ sind in schwarzer, das Wort ‚LEBENSGEFAHR‘ ist in roter Farbe zu gestalten.¹²

§ 9

Diese Anordnung tritt am 14. Juni 1982 in Kraft.

Leipzig, den 18. März 1982

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Richter
Stellvertreter des Leiters

¹² Das Verbotsschild wird von DEWAG Signograph Leipzig gefertigt und ist in den LEWAG-Industrieläden erhältlich.

Anordnung über die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern vom 30. März 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern, die

1. 70-mm-Filmwiedergabeanlagen,
2. 35-mm-Filmwiedergabeanlagen,
3. 16-mm-Filmwiedergabeanlagen mit Gasentladungslampen (nachfolgend Filmwiedergabeanlagen genannt) bedienen.

§ 2

Grundsatz

Filmwiedergabeanlagen darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis in der Klasse
A für alle Filmwiedergabeanlagen oder
B für ortsveränderliche Filmwiedergabeanlagen besitzt.

§ 3

Ausbildung von Filmvorführern

(1) Für die Ausbildung von Filmvorführern sind die Bezirksfilmdirektionen auf der Grundlage eines vom Minister für Kultur bestätigten Lehrprogramms verantwortlich.

(2) Die Anmeldung zur Ausbildung und die Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung¹ geregelt.

(3) Die Ausbildung von Facharbeitern für Filmwiedergabetechnik (Berufs-Nr. 66 2 03) schließt die Ausbildung als Filmvorführer ein.

§ 4

Prüfung von Filmvorführern

(1) Bei den Bezirksfilmdirektionen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur zu berufen:

- der Direktor der Bezirksfilmdirektion oder sein Stellvertreter (als Vorsitzender),
- der Technische Leiter der Bezirksfilmdirektion und weitere Mitarbeiter des Bereiches Technik der Bezirksfilmdirektion,
- der Sicherheitsinspektor,
- der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche Mitarbeiter der Bezirksfilmdirektion.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.

(4) Mindestens 5 Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Befähigungsnachweises A sein.

Befähigungsnachweise

§ 5

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach bestandener Prüfung durch die Prüfungskommission ausgestellt.

(2) Bei den Bezirksfilmdirektionen ist ein Register über die erteilten Befähigungsnachweise zu führen.

§ 6

(1) Der Befähigungsnachweis kann entzogen werden, wenn die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn der Inhaber

- durch unsachgemäße Bedienung der Filmwiedergabeanlagen Schäden an Geräten oder Filmkopien verursacht oder
- im Zusammenhang mit Filmvorführungen wiederholt gegen Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder gegen betriebliche Ordnungen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit verstoßen hat.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Der Befähigungsnachweis ist einzuziehen.

§ 7

Beschwerde

(1) Gegen den Entzug des Befähigungsnachweises kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Entscheidung über den Entzug, bei demjenigen, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

¹ Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/82.